

## Finanz- und Beitragsordnung des D.C. Red Eagles Nürnberg e.V.

### **§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- (1) Grundlage für die Regelung in dieser Finanz- und Beitragsordnung ist § 7 der Satzung.
- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (3) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
- (4) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (5) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss sich der Verein die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**

- (1) In der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (2) Diese muss durch den Kassenwart bei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgestellt werden.

### **§ 3 Veranstaltungsentgelte**

Für einzelne Turniere oder andere dem Satzungszweck dienende Veranstaltungen können vom Vorstand zur Deckung der Kosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Entgelte erhoben werden.

### **§ 4 Beitragshöhe, Fälligkeit, Zahlungsweise, Mahngebühren**

- (1) Der Halbjahresbeitrag für jedes aktive Mitglied beträgt 36,00 Euro.
- (2) Mitglieder, die das sportliche Angebot des Vereins nicht aktiv nutzen, dem Verein aber verbunden bleiben wollen, z.B. an den Informationen teilhaben und an den Vereinsfeiern teilnehmen möchten, sind sogenannte passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder. Der Jahresbeitrag für jedes passive Mitglied (Fördermitglied) beträgt 24,00 Euro.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

- (4) Im Eintrittsjahr wird der Beitrag anteilig berechnet und ist mit Eintritt in den Verein fällig. Als Grundlage wird der begonnene Monat der Mitgliedschaft herangezogen. Bereits verstrichene Monate werden nicht berücksichtigt. In den folgenden Jahren ist der volle (Halb-) Jahresbeitrag zu entrichten, der jeweils zum 31. Januar eines Jahres und bei aktiven Mitgliedern zusätzlich am 31. Juli eines Jahres fällig ist.
- (5) Die Zahlung der Beiträge erfolgt bar beim Kassenwart oder per Überweisung auf das Vereinskonto.
- (6) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren wie folgt erhoben:
- a) Für die 1. Mahnung 4,00 Euro
  - b) Für die 2. Mahnung mit der Ankündigung des automatischen Trainings- und Wettbewerbsausschlusses 7,00 Euro.
- Kommt ein Mitglied der Zahlungsaufforderung auch nach zweimaliger Mahnung innerhalb eines halben Jahres nicht nach, kann das Mitglied gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dafür werden Gebühren wie folgt erhoben:
- a) Für die Ankündigung des Vereinsausschlusses 9,00 Euro,
  - b) Für die Mitteilung des Vereinsausschlusses 11,00 Euro.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am [...] in Nürnberg beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.